

B e r i c h t

des Diakonie- und Arbeitsweltausschusses

betr. Inklusion und Teilhabe - eine Aufgabe der Kirche

Rotenburg, 23. Mai 2012

I.

Auftrag

Die 24. Landessynode hatte während ihrer VIII. Tagung in der 41. Sitzung am 24. Mai 2011 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit (Aktentücke Nr. 71 und Nr. 71 A) auf Antrag des Synodalen Sundermann folgenden Beschluss gefasst:

*"Der Diakonie- und Arbeitsweltausschuss (federführend) wird gebeten, in Abstimmung mit dem Bildungsausschuss und dem Jugendausschuss, das Thema 'Inklusion und Teilhabe' weiter zu beraten und Ansätze aufzuzeigen, wie und an welchen Stellen kirchlicher Handlungsfelder Möglichkeiten inklusiver Lebensformen realisiert werden können.
Der Landessynode ist zu berichten."*

(Beschlusssammlung der VIII. Tagung Nr. 3.11)

II.

Beratungsgang

Der Diakonie- und Arbeitsweltausschuss hat in zahlreichen Sitzungen zum Auftrag beraten. Dabei war es für den Ausschuss von besonderer Wichtigkeit, ein theologisches Fundament als Bezugsrahmen für die weitere Arbeit zu gewinnen. Dieses ist in dem als Anlage zum Aktenstück beigefügten Papier des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. eingehend beschrieben. Hierüber fand eine Abstimmung mit dem Bildungsausschuss statt.

Im Beratungsgang haben sich dabei die folgenden Punkte als wesentlich für die weitere Arbeit herausgestellt:

III.

Inklusion als umfassendes Konzept

Das seitens des Deutschen Bundestages am 21. Dezember 2008 beschlossene Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen setzte die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN) in nationales Recht um. Damit wurde der Anstoß zur Umsetzung inklusiver Konzepte gegeben.

Inklusion ist jedoch umfassend und damit begrifflich und für verschiedene gesellschaftliche Gruppen zu weiten. Inklusion stellt ein Konzept nicht allein für Menschen mit Behinderung dar. In der Folge wird in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu diskutieren sein, welche Handlungsfelder für die Landeskirche wesentlich sind.

IV.

Handlungsfelder

Möglichkeiten inklusiver Lebensformen bestehen in vielfältiger Zahl in Kirche und Diakonie.

Kern ist die gemeindliche Arbeit. Hier findet sich im Feld der inklusiven Konfirmandenarbeit bereits eine sehr gute Handreichung. Aus Sicht des Diakonie- und Arbeitsweltausschusses müssen weitere Ausarbeitungen zu weiteren Perspektiven einer inklusiven Gemeindearbeit folgen. Diese werden in ein "Gesamtkonzept Inklusion" einzubetten sein.

Dem Ausschuss ist bereits heute sehr deutlich, dass ein zentrales Handlungsfeld die Arbeit der Kindertagesstätten ist. An dieser Stelle wird auf den Bericht des Landeskirchenamtes, welcher auf Antrag des Diakonie- und Arbeitsweltausschusses zur Entwicklung und Finanzierung der Arbeit der Kindertagesstätten einen Vorschlag zur Konzeption von Fortbildungen für Mitarbeitende in Kindertagesstätten darlegt, verwiesen. Hier wird ein erstes konkretes Handlungsfeld sichtbar, bei dem nicht auf das "Gesamtkonzept Inklusion" gewartet werden kann. Es besteht akuter Handlungsbedarf, wenn Kirche zeigen will, wie inklusive Arbeit in Kindertagesstätten erfolgen soll. Auch wird die Inklusion große Bedeutung für das Evangelische Schulwerk gewinnen.

V.

Zeitliche Perspektive

Eine abschließende Beratung wird im Rahmen der Amtszeit der 24. Landessynode nicht mehr zu leisten sein. Dafür ist die Thematik zu umfassend.

Der Diakonie- und Arbeitsweltausschusses ist realistisch genug zu sehen, dass die zeitliche Umsetzung inklusiver Konzepte in der hannoverschen Landeskirche eine mindestens mittelfristige Perspektive hat.

VI.

Fazit

Die unter dem Punkt 3.2 der Anlage beschriebenen Schritte werden ohne neue personelle Ressourcen nicht zu leisten sein, denn die Erstellung eines "Gesamtkonzeptes Inklusion" mit der Beschreibung der verschiedenen Handlungsfelder ist eine neue und umfassende Aufgabe.

Daher hat der Ausschuss das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. in seinen Beratungen gebeten, den erforderlichen personellen Bedarf klar zu beschreiben. Dieser ist im Umfang einer landeskirchlichen Referentin bemessen und wird in die weiteren Beratungen des Haushaltes für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 Eingang finden. Gedacht ist an die Anstellung eines landeskirchlichen Referenten bzw. einer landeskirchlichen Referentin; die Stelle soll mit einem Pastor oder einer Pastorin besetzt werden.

Der Ausschuss beabsichtigt, zum Ende der Amtszeit der 24. Landessynode einen weiteren Bericht betr. Inklusion und Teilhabe zu erstellen, der dann der nachfolgenden Landessynode als Arbeitgrundlage dienen kann.

VII.

Anträge

Der Diakonie- und Arbeitsweltausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Diakonie- und Arbeitsweltausschusses betr. Inklusion und Teilhabe - eine Aufgabe der Kirche inklusive der Anlage (Aktenstück Nr. 100) zustimmend zur Kenntnis.*
- 2. Der Diakonie- und Arbeitsweltausschuss wird gebeten, der Landessynode spätestens zu ihrer XIII. Tagung einen weiteren Bericht zum Stand der Umsetzung von Inklusion und Teilhabe zu geben.*

Tillner
Vorsitzender

Anlage

Diakonie 
in Niedersachsen

Diakonisches Werk
der Ev.-luth.
Landeskirche
Hannovers e.V.

Dr. Christoph Künkel
Direktor

Telefon: +49 511 36 04 - 207
Telefax: +49 511 36 04 - 100
Christoph.Kuenkel
@diakonie-hannovers.de

Hannover, 23. Mai 2012

Inklusion – Aufgabe der Kirche Ein Positionspapier des Diakonischen Werkes und des Landeskirchenamts

Aufbau:

1. Inklusion – um was geht es?
2. Theologische Annäherungen an das Thema Inklusion
 - 2.1. Inklusion – ein vielschichtiger Begriff
 - 2.1.1. Inklusion ist ein hermeneutischer Begriff
 - 2.1.2. Inklusion ist ein partizipatorischer Begriff
 - 2.1.3. Inklusion ist ein situationsbezogener Begriff
 - 2.1.4. Inklusion ist ein eschatologischer Begriff
 - 2.2. Die Erfahrung der Kirche nutzen
 - 2.2.1. Die hermeneutische Grundentscheidung
 - 2.2.2. Die Zuwendung zur Perspektive des Nächsten
 - 2.2.3. Mit verantworteten Kategorien Prioritäten setzen
 - 2.2.3.1. Die soziologische Ambivalenz: Individualität und Vergesellschaftung
 - 2.2.3.2. Die ökonomische Ambivalenz: Kommerzialisierung des Sozialen und die Würde des Menschen
 - 2.2.3.3. Die anthropologische Ambivalenz: Autonomie und das Recht auf Ohnmacht
 - 2.2.4. Grenzen inklusiven Handelns
3. Konsequenzen für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
 - 3.1. Herausforderung „Gesamtkonzept Inklusion“
 - 3.2. Mögliche Aufgaben
 - 3.3. Mögliche Ziele eines „Gesamtkonzeptes Inklusion“ der Landeskirche
 - 3.4. Ausstattung mit personellen und sachlichen Ressourcen
 - 3.5. Weiterer Umgang mit dem Positionspapier

1. Inklusion – um was geht es?

Im Handlexikon der Behindertenpädagogik wird der Ansatz der Inklusion definiert als:

„... allgemeinpädagogische[r] Ansatz, der auf der Basis von Bürgerrechten argumentiert, sich gegen jede gesellschaftliche Marginalisierung wendet und somit allen Menschen das gleiche volle Recht auf individuelle Entwicklung und soziale Teilhabe ungeachtet ihrer persönlichen Unterstützungsbedürfnisse zugesichert sehen will.“¹

Diese Definition gibt bereits zu erkennen, dass Inklusion kein Thema allein für Menschen mit Behinderungen ist, auch wenn der Begriff ursprünglich in der Arbeit für diese Menschen seinen „Sitz im Leben“ hatte. Inklusion bezieht sich auf das Zusammenleben von Menschen überhaupt. Einen ersten Zugang zu seinem Bedeutungshorizont gewinnt man über seinen grammatikalischen und sachlichen Gegenbegriff, den der Exklusion. Überall wo Menschen - aus welchen Gründen auch immer - ausgegrenzt, ausgeschlossen, diskriminiert oder diskreditiert werden, wo ihnen die Gesellschaft als Ganze oder in Teilen Chancen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erschwert oder unmöglich macht, wird unter Berufung auf Rechte dieser Menschen deren Inklusion gefordert.

Das Recht auf Inklusion ist ein Rechtsgut. Erstmals wurde es am 13. Dezember 2006 in dem „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ formuliert. Die Bundesrepublik Deutschland ist diesem Übereinkommen am 30. März 2007 beigetreten. Am 21. Dezember 2008 wurde es im Bundesanzeiger als Gesetz des Deutschen Bundestages veröffentlicht² und ist seither geltendes deutsches Recht.

Kurz und plakativ lassen sich die Grundforderungen von Inklusion folgendermaßen zusammenfassen³:

Fundament: Mensch ist Mensch. Jeder und jede ein Gotteskind. Deshalb: Gleiches Recht für alle!

Barrierefreiheit: Weg mit den Barrieren in Häusern und Köpfen!

Wahlfreiheit: Wohnen wo, wie und mit wem ich will!

Bildung: Gemeinsam lernen, wo alle lernen!

Arbeit: Arbeiten, wo alle arbeiten!

Rechte: Uneingeschränkte Bürgerrechte für alle!

Beteiligung: Nichts ohne uns über uns!

Die Inklusionsthematik verdankt sich zwar der Auseinandersetzung mit dem Schicksal von Menschen mit Behinderungen. Inklusion ist jedoch kein Spezialprogramm für eine bestimmte Gruppe von Menschen, sondern ein umfassender Grundsatz zur Gestaltung gesellschaftlichen

¹ Andreas Hinz: Art. Inklusion. In: Bleidick u. a. (Hrsg.): Handlexikon der Behindertenpädagogik. Stuttgart 2006, S. 97–99

² Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35 ausgegeben am 31.12.2008 S. 1419 - 1457

³ Vgl. das Plakat des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe (beb) „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung – kur gefasst und in einfacher Sprache“, entwickelt von der Stabstelle Projekte der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel. Dieser Text inspirierte die hier präsentierte Kurzfassung.

Lebens⁴. Den ethischen Forderungen der Inklusion kann sich niemand entziehen. Zugleich kann man Inklusion nicht verordnen. Inklusion muss wachsen.⁵

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers hat sich in einzelnen Bereichen bereits der Umsetzung inklusiven Denkens und Handelns angenommen.⁶ Es steht jedoch noch aus, dieses Thema als umfassendes Querschnittsthema im kirchlichen Leben vertieft zu etablieren. Dem wollen die hier vorgestellten Überlegungen dienen.

Der Inklusionsgedanke steht nicht nur in keinem Widerspruch zum christlichen Glauben, sondern entspricht dem christlichen Menschen- und Gesellschaftsbild (dazu s.u. 2). Auf dieser Grundlage wird jeder Mensch mit seinen Potentialen und Fähigkeiten als Ausdruck der göttlichen Lebensvielfalt erkannt. Daraus ergibt sich die Aufgabe, eine vielgestaltige Kirche und eine vielgestaltige Gesellschaft zu schätzen und ihren inneren Zusammenhalt zu fördern. Die Landeskirche, das Diakonische Werk und der Fachverband Diakonische Behindertenhilfe in Niedersachsen unterstützen deshalb die Verwirklichung der Ziele der UN Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, wirken hierbei auf den unterschiedlichsten Ebenen mit und werden in ihrem eigenen Verantwortungsbereich Handlungsfelder zur intensivierten Weiterarbeit identifizieren (dazu s.u. 3).

2. Theologische Annäherungen an das Thema Inklusion

2.1. Inklusion – ein vielschichtiger Begriff

Inklusion ist vordergründig ein einfach zu verstehender Begriff. Je mehr man sich damit beschäftigt, umso klarer treten die Aufgabenfelder hervor, die voneinander zu differenzieren sind. Je nach Gewichtung ergeben sich andere Diskurse und Handlungsfelder.

2.1.1. Inklusion ist ein hermeneutischer Begriff.

Inklusion bezieht sich auf Rechte einzelner Menschen. Zugleich fordert Inklusion dazu auf, diese Rechte nicht (großherzig) zu gewähren, sondern aus der Perspektive jedes einzelnen Menschen und auf der Grundlage seiner Rechte Handlungsimpulse zu setzen, die Inklusion als gesellschaftliches Grundprinzip gestalten. Inklusion ist damit primär die Aufgabe, sich und die anderen zu verstehen und diesem wechselseitigen Verständnis Raum zur Verwirklichung von Vorstellungen zu geben.

Der theologische Beitrag zur Inklusionsdebatte kann u.a. auch darin bestehen, auf der Grundlage der eigenen hermeneutischen Kompetenz diese Übersetzungs- und Verstehensaufgabe gesellschaftlich zu deuten, einzusprechen, zu moderieren und zu korrigieren. Dies geschieht sinnvoller Weise auch dadurch, dass die Kirche mit ihrer Diakonie exemplarisch inklusives Denken und Handeln umsetzen und deren Ergebnisse zur Diskussion stellen.

⁴ Es widerspricht der Logik der inklusiven Denkens und Handelns, wenn man eine bestimmte Betroffengruppe identifizieren wollte, für die die Inklusionsthematik in besonderer Weise Anwendung finden sollte. Damit würde eine Betroffenenengruppe definiert und damit ausgegrenzt, was sie gemäß der geforderten Inklusion gerade nicht tun soll. Inklusion ist eine Aufgabe, der sich niemand entziehen kann.

⁵ Vgl. Titel des Jahresmagazins des Diakonischen Werkes Baden 2011. Karlsruhe 2011.

⁶ Vier Beispiele: 1. Das rpi hat ein Sonderheft zur inklusiven Konfirmandenarbeit veröffentlicht: Sönke von Stemmen (Hg.): Inklusive Konfirmandenarbeit. Chancen und Grenzen – Modelle – Bausteine. (= Loccum Impulse 2). Loccum 2011. 2. Zu den „Grundsätzen für die Arbeit in evangelischen Kindertagesstätten“ der Landeskirche von 2010 zählt die Verwirklichung des Inklusionsprinzips. (Vgl.: Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers: Das Kind im Mittelpunkt. Grundsätze für die Arbeit in evangelischen Kindertagesstätten. Hannover 2011, 14-17) 3. Die evangelischen Schulen der Landeskirche verstehen sich durchweg als „inklusive Schulen“. 4. Alle diakonischen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen arbeiten an der Ermöglichung umfassender Teilhabe für Ihre Bewohner und Bewohnerinnen.

2.1.2. Inklusion ist ein partizipatorischer Begriff.

Gerade auch die christliche Tradition der Barmherzigkeit hat ein Verständnis von gesellschaftlichen Unterstützungssystemen und -verfahren befördert, das – oft ungewollt - Betroffene entmündigte. Bereits zu wissen, was dem anderen dienlich und hilfreich ist, und ihm das angedeihen zu lassen, widerspricht dem Ansatz inklusiven Denkens bei den Rechten jedes Einzelnen.

Der theologische Beitrag zur Inklusionsdebatte könnte u.a. darin bestehen, auch selbstkritisch die Motivationskerne zur Gestaltung gesellschaftlichen Lebens, insbesondere in Unterstützungssystemen, daraufhin zu überprüfen, ob die Partizipation aller⁷ Betroffenen ermöglicht ist.

2.1.3. Inklusion ist ein situationsbezogener Begriff.

Sie basiert auf der Vorstellung von Gerechtigkeit, die nicht jedem das Gleiche (*iustitia distributiva*), sondern jedem das Seine (*iustitia commutativa*) zukommen lässt. Ihre Umsetzung orientiert sich damit einerseits am Individuum, seinen Anliegen, Bedürfnissen und Rechten. Andererseits reibt sie sich politisch an dem, was in der jeweiligen Situation als angemessen verstanden und gesellschaftlich umsetzbar ist.

Der theologische Beitrag zur Inklusionsdebatte könnte u.a. darin bestehen, Kriterien zur Güterabwägung in kirchen- und gesellschaftspolitischen Situationen beizutragen.

2.1.4. Inklusion ist ein eschatologischer Begriff.

Inklusion bezeichnet etwas, das noch nicht verwirklicht ist (und möglicherweise nie vollkommen verwirklicht sein wird), aber doch verwirklicht werden soll. Der Begriff weist auf ein gesellschaftliches Defizit hin. Denkt man von der UN Konvention her, so verweist der Begriff bereits auf eine globale Herausforderung an die Menschheit schlechthin. Einzelne wie auch Menschengruppen werden aufgrund ihnen gemeinsamer Merkmale bis heute stigmatisiert, ausgegrenzt oder separiert. Vielfalt, die jedem seinen Zugang zu Leben und gesellschaftlicher Teilhabe ermöglicht und belässt, ist alles andere als selbstverständlich. Gerade deshalb ist Inklusion weltweite Aufgabe.

Sie ist allerdings in Systemen, die das Individuum aus politischen, nationalen, ökonomischen, religiösen Gründen mehr oder weniger zwangsweise vergesellschaften, immer nur näherungsweise zu verwirklichen. Wäre individuelle Vielfalt und umfassende Teilhabe jedem Menschen überall und jederzeit möglich, würde der Begriff überflüssig und vergessen werden können⁸.

Der theologische Beitrag zur Inklusionsdebatte kann u.a. auch darin bestehen, vor Heilserwartungen an Inklusionsbestrebungen zu warnen, mit Rückschlägen in der Umsetzung zu rechnen und die schrittweise Umsetzung zu befördern (2.2.3).

2.2. Die Erfahrung der Kirche nutzen

Seit ihrer Gründung haben sich einzelne Christen und Christinnen wie aber auch Gemeinden und Kirchen um Benachteiligte in Gesellschaften gekümmert und Expertise in ihrer Unterstützung gesammelt. Die gemeindliche wie die unternehmerische Diakonie verfügen über einen Wissensschatz für die gesellschaftliche Aufgabe der Inklusion, die die Kirche einerseits vor neue, andererseits aber auch vor Aufgaben, stellt, in denen sie bereits reichlich Erfahrung und Expertise auf allen Ebenen hat.

⁷ Es geht also nicht allein um die Partizipation von Menschen, die z.B. einen bestimmten Unterstützungsbedarf haben, sondern um die – dann wiederum meist sehr partielle - Beteiligung aller an einem gesellschaftlichen Prozess zur Umsetzung von Inklusion .

⁸ Sehr anschaulich definiert die Vorsteherin der Rotenburger Werke, Pastorin Jutta Wendland-Park, worum es bei Inklusion geht: Sie erinnert an Thomas Gottschalk und seine Gummibärchen. Integration sei die Harribotüte, in der die Gummibärchen je in kleinen Tütchen in einer großen Tüte unterkommen. Inklusion sei es hingegen, wenn es gar keine kleinen Tütchen mehr gibt, sondern alle in einer Tüte ununterscheidbar voneinander Gummibärchen sind.

Kirche und ihre Diakonie sind für eine vertiefte Wahrnehmung von Inklusion gut gerüstet. Es gilt diese Schätze zu heben und zu bündeln.

2.2.1. Die hermeneutische Grundentscheidung

Der christliche Glaube hat sich nie exklusiv, sondern stets missionarisch verstanden. Der Übertritt von einer jüdischen Sekte hin zu einer Religion für alle Menschen⁹ (Mt 28,18-20), stellt eine nicht hinterschreitbare Zäsur in der Entwicklung der frühen Kirche dar. Dabei bezieht sich dies nicht nur auf nationale und ethnische Grenzen. Vielmehr erregte bereits die Verkündigung Jesu gerade deshalb Aufsehen und Ärger, weil sie gerade auch Ausgegrenzte mit einbezog. Dabei verifiziert Jesus seine Verkündigung durch sein Handeln. Er überwand gesellschaftlich motivierte – z.B. wenn er Zöllner (Lk 19,1-10) und Prostituierte (Mk 14,3-9) besuchte – und sogar religiös legitimierte Grenzen – z.B. wenn er Aussätzige (Mt 8,1-4) oder eine Ausländerin (Mt 15,21-28) heilte.

Die Universalität des christlichen Glaubens entspricht dem Gott, der will, dass allen geholfen werde (1.Tim 2,4). Diese Affirmation wird theologisch begründet mit dem Handeln Gottes, das die Sünder ohne Ansehen der Person (Jes Sir 35,16; Röm 2,11; Eph 6,9) rechtfertigt (Röm 3,21-24). Die Einzigkeit und Einzigartigkeit Gottes begründet das Existenzrecht aller Menschen (Eph 4,5). Es ist deshalb nur konsequent, wenn Paulus im Heilsgeschehen in Christus die neue Schöpfung des Menschen erkennt (2.Kor 5,17).

Dieser Begründungszusammenhang vereinigt alle Menschen im Gottesgedanken. Um der Einheit Gottes des Schöpfers und Erlösers willen stellt er Begrifflichkeiten und Bilder in den Vordergrund, die den Menschen verallgemeinern und entindividualisieren. Damit aber wäre das biblische Menschen- und Gottesbild unvollständig und einseitig. Denn nicht die kollektive Menschheit, sondern der einzelne Mensch ist Gottes Gegenüber. Jeder einzelne ist sein Ebenbild (Gen 1, 27; Ps 8) und sein Gesprächspartner¹⁰. Ihm geht Gott, wie es die Bibel durchwegschildert, bis in alle Irr- und Abwege nach und freut sich über seine Umkehr (Lk 15, 1-10). Vom biblisch tradierten jüdisch-christlichen Interesse am einzelnen hin zum neuzeitlichen Individualismus führt eine direkte Traditionskette. Christlicher Glaube war und ist stets persönlicher Glaube (Röm 6 u.ö.).

Der Inklusionsgedanke steht ebenfalls in dieser Spannung zwischen dem Kollektiv und dem Einzelnen (εν και παν). Sie soll überwunden werden zugunsten eines Gemeinwesens, in dem sich alle mit ihren Potentialen und Fähigkeiten einbringen und so zu ihrem individuellen Recht kommen.

Theologisch ist hier der Gedanke fruchtbar zu machen, dass das individuelle Recht – theologisch in der Rede von der Gottebenbildlichkeit bzw. der Rechtfertigung des einzelnen gefasst – zwar einerseits unverlierbar ist, andererseits aber Geschenk und Gnade eines anderen bleibt. Es ist *donum alienum* und *gratia aliena*. Dieser Geschenkcharakter des Rechts verweist auf die geschichtliche Urfahrung des Menschen, dass Rechte von Interessierten gebrochen und aberkannt werden können. Rechtsmissbrauch von Herrschenden führt zur Exklusion. Gerade deshalb ist es so fruchtbar, wenn das Recht des Einzelnen nicht bei ihm, sondern in Gott verankert und begründet wird. Gerade deshalb ist es unverlierbar und jederzeit einzuklagen und einzufordern. Kein wie auch immer gearteter und begründeter Gesellschaftsentscheid kann die von Gott gewährten und zugesprochenen Rechte einschränken. Christlicher Glaube wird deshalb stets – um Gottes wie dann auch der Menschen willen – an der Forderung zur Weiterarbeit an der Inklusion festhalten. Mit Paulus formuliert: Da nichts uns von der Liebe Gottes trennen kann, soll uns auch nichts trennen (Röm 8,38f).

Konsequenzen:

⁹ Diesen Übergang von der jüdisch – christlichen Sekte hin zur weltoffenen Gemeinde samt der damit einher gehenden Konflikte belegen Einzelepisoden der Apostelgeschichte des Lukas: Apg 7 [Rede des Stephanus]; Apg 8,5-25 [Philippus und Simon der Magier]; Apg 10f [Petrus und Cornelius sowie Petrus' Verteidigungsrede vor der Jerusalemer Gemeinde].

¹⁰ Vgl. Martin Bubers Psalmeninterpretationen

Der theologische verstandene Inklusionsgedanke begründet damit einerseits die Rechte des einzelnen, wie er andererseits dazu auffordert, diesen Rechten in der Gesellschaft Raum zu geben. Daran mitzuwirken gehörte stets zu Selbstverständnis der Kirche und ihrer Diakonie. Daran mitzuwirken bleibt die Kirche gefordert.

2.2.2. Die Zuwendung zur Perspektive des Nächsten

Gottesliebe und Nächstenliebe sind biblisch einander untrennbar zugeordnet (3.Mose 19,18; Mt 22,34-40). Hermeneutisch setzt dies die Möglichkeit zur Selbsterkenntnis und Empathie voraus. Gerade dem gläubigen Menschen ist es möglich, von sich selbst abzusehen und im Nächsten Christus zu erkennen (Mt 25,31-46). Dabei ist – entgegen der landläufigen Interpretation – nicht eine als Tugend oder Gefühl verstandene Barmherzigkeit das ausschlaggebende Motiv des Handelns. Barmherzigkeit in seiner biblischen Bedeutung ist „auf die Wiederherstellung gefährdeter, gestörter oder abgebrochener Rechtsbeziehungen gerichtet.“¹¹ Darum geht es auch in der Beispielerzählung vom sog. barmherzigen Samariter (Lk 10,25-37). Sie zielt nicht auf die Tugend der Barmherzigkeit, sondern auf die erneute Teilhabe des unter die Räuber Gefallenen am gesellschaftlichen Leben. Der Einsatz für dessen Teilhaberecht macht ihn zum Exemplar, zum Beispiel eines Nächsten. Die Motivation des Samariters, sich seines Nächsten anzunehmen, wird mit seiner Fähigkeit zur Empathie, zum Mitleiden (gr. *σπλαγχνισμοι*), begründet. Das ist die hermeneutische Kategorie von Nächstenliebe.

Mitleiden bedeutet hermeneutisch einen Positions- und Perspektivwechsel von der eigenen Sicht hin zu der des Mitmenschen. Der mitleidend Handelnde lässt sich in seinem Handeln vom Leiden des anderen und seinen wiederherzustellenden Rechten bestimmen und verleiht ihm damit Stimme und Recht. Mitleid ist in diesem Sinn notwendig ein partizipatorischer Prozess.

Konsequenzen:

Kirche und Diakonie haben sich stets als Anwälte Ausgegrenzter verstanden und sich derer angenommen, die Hilfe bedürfen. Dies geschah und geschieht oft aus einer Haltung der Fürsorge heraus. Fürsorge geschieht jedoch nicht *eo ipso* aus der Haltung des Mitleidens heraus, sondern kann – auch aufgrund mangelnder fachlicher und materieller Ressourcen - in „fürsorgliche Belagerung“ und Bevormundung ausarten. Damit wird und wurden man den Bedürfnissen, Anliegen und Rechten Betroffener oft nicht gerecht. Hier ist ein Perspektivwechsel, der seit einigen Jahrzehnten Platz greift, zu verstärken.

Kirche und ihre Diakonie werden sich deshalb dafür einsetzen, dass Bemühungen um die Verwirklichung von Inklusion aus der Perspektive von Betroffenen bestimmt und geleitet werden. Dies gelingt am besten durch die unmittelbare Beteiligung von Betroffenen an Inklusionsprozessen.¹² Die Erfahrungen, die bislang damit gemacht wurden, sind verheißungsvoll. Sie bedürfen dringend der Weiterarbeit und Intensivierung, denn nur konkrete Erfahrungen und Ergebnisse aus Projekten führen zu Fortschritten.

Zugleich wird der theologische begründete Inklusionsbegriff immer wieder dazu anregen, nicht vorschnell mit scheinbaren Patentrezepten und allgemein gültigen Verfahren die Rechte des Einzelnen und die Artikulation ihrer Anliegen und Bedürfnisse zu übergehen. Kirche und Diakonie werden sich um der Situation des je einzelnen willen der – verständlichen - Tendenz

¹¹ Vgl. den leider schwer auffindbaren, aber fundamentalen Aufsatz von Hartwig Drude: Biblischer Beitrag zum Tagungsthema „Von der Barmherzigkeit gegen Dankbarkeit zum Recht“ in der gleichnamigen „Dokumentation der Festveranstaltung 100 Jahre evangelische Armenhilfe des Ev. Fachverbandes für Nichtsesshaftenhilfe“ hg. vom Fachverband, Hannover 1986, 17-25, 22.

¹² In der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen liegen hier bereits Erfahrungen vor, die zielführend sind. So z.B. ein internationales Projekt des Diakonischen Werks Hannovers, das mit Förderung durch das Sozialministerium Niedersachsen die Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen und ihren Betreuenden aus vier Ländern zusammenführte und Konsequenzen formulierte. Dokumentiert in: www.selbstbestimmt-im-alter.de Analoge Erfahrungen liegen aus Projekten mit Menschen in Armutssituationen vor. Vgl.:

der Sozial- und Gesellschaftspolitik widersetzen, die es vergesellschaften und generalisierenden Verfahren unterwerfen¹³.

2.2.3. Mit verantworteten Kategorien Prioritäten setzen

Inklusion hat stets mit Ambivalenzen zu tun. Es geht um die Rechte Einzelner. Zugleich geht es um die Rechte Einzelner in einer Gesellschaft, die diese Rechte gewähren, erhalten und fördern will und muss. Dazu sind die Rahmenbedingungen zu klären, politisch auszuhandeln und zu entscheiden. Angesichts begrenzter personeller, ökonomischer und ideologischer¹⁴ Ressourcen wird eine Gesellschaft Inklusion nur schrittweise umsetzen können. D.h. sie wird Prioritäten setzen, deren Kehrseite es ist, dass es zu Posterioritäten kommt, die möglicherweise die Rechte einzelner erneut einschränken.

Zentrale Bedeutung wird deshalb den Kategorien zukommen, die in politischen Entscheidungsprozessen eine ausschlaggebende Rolle spielen. Diese zu identifizieren, im Horizont der biblischen Tradition zu gewichten und ggf. zu korrigieren, ist die Aufgabe von Kirche und ihrer Diakonie. Dabei muss sie sich zugleich als Mitgestalterin des gesellschaftlichen Inklusionsprozesses der Ambivalenzen und Werthaltigkeit ihrer eigenen Kategorien und ihre Handelns bewusst sein und daraus notwendige Konsequenzen ziehen.

Drei Beispiele seien hier genannt:

2.2.3.1. Die soziologische Ambivalenz: Individualität und Vergesellschaftung

Inklusion hat zwei Brennpunkte: Sie achtet und beachtet das Individuum und fordert zugleich von ihrem Umfeld, gemeinsam einander zu achten und zu beachten. Inklusion richtet sich deshalb – die eigene Perspektive zugunsten des anderen zurücknehmend – ganz an den anderen und interessiert sich gleichzeitig für die Vergesellschaftung individuellen Lebens. Dieser Bifokalität und der damit gegebenen Ambivalenz ihrer Entscheidungen kann der Prozess der Umsetzung des Inklusionsgedankens nicht entkommen.

Ein Beispiel aus der Diakonie: Ein Seniorenheim möchte auf der einen Seite die Privatsphäre seiner Bewohnerinnen und Bewohner ermöglichen und gewährleisten. Zugleich aber tut es dies unter den ökonomischen, personellen und verfahrenstechnischen Bedingungen eines Heimalltags. Es präsentiert notgedrungen eine Form des vergesellschafteten Lebens. Der Mensch, der ins Seniorenheim umzieht, findet sich – oft nach Jahren des Alleinlebens in den eigenen vier Wänden - in einer Gemeinschaft wieder. Über deren Zusammensetzung hat er nicht bestimmt, ja konnte sie nicht einmal beeinflussen. Der Einzug in ein Seniorenheim bringt damit nicht nur den Abschied von einer vertrauten Lebensform mit sich. Er erzwingt zugleich eine erhebliche Anpassungsleistung in einer Lebensphase, die nur noch wenige Kräfte für Innovationen bereit hält.

Inklusion kann in dieser komplexen Lage beides bedeuten: ein Maximum an Zuwendung und zugleich ein Höchstmaß an Respekt vor den individuellen Wünschen nach Rückzug. Diese Ambivalenz ist zu wahren. Gerade in kritischen Situationen braucht jeder Mensch ein ausgeglichenes und damit schwer zu findendes Gleichgewicht zwischen Nähe zu und von Menschen und die Möglichkeit, sich ganz auf sich zurückzuziehen.

Diese Ambivalenz lässt sich auf nahezu alle vom Inklusionsgedanken betreffenden Lebenswelten übertragen. Eine kollektive Lebensform (Familie, Betrieb, Staat usw.) braucht, um ihren Funktionen gerecht zu werden, Abläufe und Verfahren, die zu den Anliegen und Bedürfnissen eines Individuums im Widerspruch stehen können und Anpassungsleistungen verlangen.

¹³ Diesem Zwang wird man nie entkommen, da der Staat in gewissem Umfang stets notwendig verallgemeinernd vorgehen muss. Er muss jedoch auch immer Spielräume eröffnen, die dem individuellem Schicksal gerecht werden können.

¹⁴ Verdienst und Erfolg der UN Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2006 ist schon jetzt, dass sie weltweit einen Umdenkungsprozess eingeleitet hat, dessen Folge noch gar nicht abzuschätzen sind.

Konsequenzen:

Der theologische Inklusionsbegriff verweigert sich einer Idealisierung eines Individualismus, der nicht gemeinschaftsfähig ist. Nach biblischem Verständnis ist der Mensch ein soziales Wesen (Gen 2,18). Er findet erst zu seiner Bestimmung, wenn er sich auf den ganz anderen einlässt (Gen 2,23f; Mt 19,5f; 1Kor 6,16f, Eph 5,2-33). Die Kirche mit ihrer Diakonie werden deshalb nach Verfahren, Strukturen und Bedingungen suchen, die ein Höchstmaß an persönlicher Freiheit mit einem Höchstmaß an Bindungsmöglichkeiten verbindet.

Dafür sind insbesondere Wohn-, Lebens-, Lern- und Arbeitsformen zu erproben, die inklusives Miteinander in der Spannung von Individualität und Vergesellschaftung ermöglichen.

2.2.3.2. Die ökonomische Amivalenz: Kommerzialisierung des Sozialen und die Würde des Menschen

Die Umsetzung von Inklusion betrifft nicht nur, aber insbesondere die Sozial- und Gesellschaftspolitik. Dort stehen mehrere Güter in einer zuweilen unausgewogenen Spannung zueinander.

Da sind einerseits die sozialen Sicherungssysteme. Die verschlingen Steuergelder und Kassenbeiträge, das Geld der Versicherten. Dem stehen die Erwartungen der Leistungsberechtigten ebenso gegenüber wie die berechnete Erwartung von Mitarbeitenden, für ihre Arbeit angemessen bezahlt zu werden.

Seit Mitte der neunziger Jahre ist in dieses Dreiecksverhältnis jedoch ein weiterer Interessent hinzugetreten: der kommerzielle Anbieter sozialer Leistungen. Es ist staatlicherseits befördert worden, dass nicht nur gemeinnützige Akteure auf dem Sozialmarkt agieren, sondern auch private Unternehmen. Eine private Aktiengesellschaft muss nicht nur die Interessen seiner Kunden und Mitarbeitenden berücksichtigen, sondern auch die finanziellen Interessen seiner Aktionäre. Die erwarten – zu Recht – eine Dividende auf das von ihnen zur Verfügung gestellte Kapital.

Die Kommerzialisierung des Sozialen wurde in der Bundesrepublik politisch mit dem Hinweis darauf befördert, dass neben einer gewissen Grundleistung, auf die jeder Anspruch haben soll, jeder selbst dafür sorgen kann und soll, wie er – z.B. im Alter – leben möchte. Dafür sollte er unter Wettbewerbern das ihm zusagende Modell auswählen können.¹⁵ Dabei verschleierten positiv besetzte Begriffe wie ‚Selbstbestimmung‘, dass *de facto* Leistungen begrenzt wurden. Ziel war auf der einen Seite, die Kosten sozialer Leistungen zu begrenzen. Andererseits müssen nunmehr auch die Interessen von Aktionären und privaten Eignern befriedigt werden. Damit aber wird der Mensch Mittel zum Zweck. Nicht sein Wohlergehen, z.B. die ihm zgedachte Pflege, steht im Mittelpunkt, sondern das, was am Ende an Gewinn erwirtschaftet wird.

Wer sich angesichts dieser Entwicklung der Inklusion und damit den Rechten von Menschen verpflichtet sieht, wird sich – *stricte dictu* – diesem Trend so weit als irgend möglich verweigern. Er wird soziale Unternehmen entweder der Gemeinnützigkeit unterwerfen – oder aber zumindest in sehr transparenter Weise ausweisen, wie eingezahlte Mittel verwendet werden, welche Mittel der Finanzierung dem Menschen zugutekommen und welche den Kapitalinteressen der Eigner dienen.

¹⁵ Am direktesten merkt das inzwischen jeder beim Zahnarzt. Da ist gerade noch die Plombe eine komplett refinanzierte Leistung der Kassen. Alles Weitere müssen Patienten entweder zusätzlich versichern oder aus eigener Tasche zu bezahlen. Damit wird wahr, was soziologisch generell gilt: Am Zustand der Zahngesundheit eines Volkes lässt sich die Tragfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme eines Staates ablesen. Das gilt inzwischen auch für den Sozialstaat Deutschland.

Inklusion, die die Würde des Menschen achtet, wird ihn nicht anderen Zwecken unterwerfen als dem einen: seine Würde auch gegenüber finanziellen Interessen unantastbar zu erhalten.

Konsequenzen:

Die theologische Kritik an der Umsetzung der Inklusion in einem kommerzialisierten Sozialmarkt wird bei ihren eigenen diakonischen Unternehmungen wie aber auch im gesellschaftlichen Diskurs darauf achten, dass der positiv besetzte Begriff der Inklusion nicht überlagert wird von ökonomischen Interessen, die die Würde des Menschen verletzen, indem sie ihn als Mittel zum Zweck der Kapitalvermehrung nutzen. Demgegenüber wird sie an der unantastbaren und nicht vernutzbaren Würde des Menschen festhalten und Gegenmodelle sozialstaatlichen Handelns erproben und fordern.

2.2.3.3. Die anthropologische Ambivalenz: Autonomie und das Recht auf Ohnmacht

‚Selbstbestimmung‘, die Autonomie des Menschen ist spätestens seit der Aufklärung, im Gefolge der Reformation, ein hohes Gut. Mit dieser Kategorie werden die ethischen Debatten um Schwangerschaftsabbrüche und Emanzipation ebenso bestritten wie die um den Einsatz technischer Überwachungssysteme (AAL Technik) für alleinlebende ältere Mitmenschen. Autonomie und Selbstbestimmung orientieren sich am aktiven, dem Leben und seinen Möglichkeiten zugewandten Menschen.

Der Sehnsucht nach Selbstbestimmung und Autonomie steht jedoch eine Sehnsucht gegenüber, die es demgegenüber im öffentlichen Diskurs schwer hat. Es die Sehnsucht, endlich einmal nichts tun und entscheiden zu müssen. Liebenden ist diese Sehnsucht besonders nahe. Sie wünschen sich, sich dem Geliebten – zumindest zeitweise - ganz überlassen zu können, sich in seinen bzw. ihren Armen zu bergen und das Gefühl zu haben: Alles ist gut, auch ohne dass ich gefordert bin. Wer das erfährt und fühlt, kann mindestens ebenso glücklich sein wie der selbstbestimmte und in seinen Entscheidungen und Taten autonome Mensch.

Diese Sehnsucht nach Passivität, nach Anlehnung und geschenkter Sicherheit ist insbesondere für Menschen wichtig, die – aus welchen Gründen auch immer – spüren, dass ihre Kräfte abnehmen und ihre Lust, Entscheidungen zu treffen, begrenzt ist. Es gibt deshalb m.E. auch ein Recht auf Hilflosigkeit, auf ein sich-pflegen-lassen. Noch zugespitzter gesagt: Jeder hat ein Recht auf seine Ohnmacht.

Dieser Gedanke ist theologisch begründet in der Christologie. Im einem der frühesten Hymnen auf Christus (Phil 2,5-11) heißt es: Christus hielt es nicht „für ein gefundenes Fressen, Gott gleich zu sein, sondern entäußerte sich selbst ... bis zum Tode am Kreuz.“ Die Selbstsuffizienz Gottes, seine *autonomia divina absoluta*, schließt die Ohnmacht des Menschen ein. Diese Erfahrung hat sowohl den Gottesbegriff der Antike revolutioniert, wie auch dem Leiden des Menschen eine eigene Dignität gegeben. Leiden ist kein Zeichen von Sünde oder Gottesferne, sondern Gelegenheit Gottes, sich zu offenbaren (2.Kor 12,7).

Das hat Auswirkungen auf das christliche Verständnis des Menschen. Im Sinne der paulinischen Rechtfertigungslehre (Röm 3,28) kann Martin Luther die heilsame (!) Passivität des Menschen pointiert so formulieren: „So ist denn der Mensch dieses Lebens Gottes bloßer Stoff zu dem Leben seiner künftigen Gestalt.“¹⁶

Angesichts des gesellschaftlichen Megatrends, alles wertzuschätzen, was Autonomie und Selbstbestimmung förderlich ist, werden Kirche und Diakonie die Kategorie der Ohnmacht als anthropologischer Grundbestimmung einbringen. Damit wird nicht – quasi durch die Hintertür

¹⁶ „*Quare homo huius vitae est pura materia Dei ad futurae formae suae vitam.*“ Martin Luther: These 35 der Disputatio de homine zitiert nach Gerhard Ebeling: Lutherstudien Band II. Disputatio de homine. 1.Teil. Tübingen, 1977, 23

- erneut einer (herablassenden) Barmherzigkeit das Wort geredet. Das würde die prinzipielle Ambivalenz des Inklusionsgedankens aufheben. Gerade der Inklusionsgedanke fordert, die Ambivalenz zwischen Selbstbestimmtheit und Ohnmacht zu wahren und zwischen beiden immer wieder neu das Gleichgewicht, das rechte Maß zu finden. Darüber aber bestimmt nicht z.B. im Bereich der Pflege die pflegende Person, sondern der Mensch, der gepflegt wird.

Konsequenzen:

Die Kirche mit ihrer Diakonie wird sich im gesellschaftlichen Diskurs um die Umsetzung der Inklusion kritisch mit ihren eigenen inneren Bildern und erarbeiteten Leitbildern auseinandersetzen. Unsere Gesellschaft ist gegenwärtig von eher von Bildern geprägt, die den aktiven, leistungsbereiten Menschen propagieren. Dass aber auch und gerade der leidende, der passive Mensch Mensch ist und bleibt, hat nicht zuletzt Papst Johannes Paul II exemplarisch vorgelebt.

2.2.4. Grenzen inklusiven Handelns

Mit dem Begriff der Inklusion können enorme Hoffnungen geweckt werden: auf eine Gesellschaft, in der alle gleiche Chancen haben und Unterschiedlichkeiten letztlich angesichts der Fülle von Chancen nur als Bereicherung, nicht aber als Beeinträchtigung erlebt und erfahren werden. Das gilt für den Einzelnen ebenso wie für die Gesellschaft als Ganzes.

Derartige Heilsversprechen werden scheitern.¹⁷ Sie werden scheitern an der überaus großen Verschiedenheit von Menschen. Nach christlicher Erfahrung und Einsicht wird es auf Erden die Erfüllung aller Bedürfnisse und den Ausgleich aller Interessen und Beeinträchtigungen nicht geben (Röm 8,18-25). Wir leben „in der noch nicht erlösten Welt.“¹⁸

Scheitern werden derartige Bilder auch an den begrenzten Ressourcen sogar westeuropäischer kapitalistischer Staaten und Staatengemeinschaften. Der Abbau von Barrieren ist teuer. Wie jede Sozialausgabe belastet er das Bruttosozialprodukt. Umfassende Inklusion im Sinn der Herstellung umfassender Barrierefreiheit würde die Volkswirtschaften selbst der produktivsten Länder überanstrengen.

Außerdem muss kritisch berücksichtigt werden, dass Inklusion nicht zu einer weiteren Luxuserregung der reichen Staaten dieser Welt wird. Inklusion ist in der UN Konvention verankert. Sie artikuliert Rechte global. Eine regionale Begrenzung der Inklusion widerspricht ihr selbst.

Es ist deshalb zu warnen vor einem Inklusionsverständnis, das die Hürden so hoch legt, dass niemand sie überspringen möchte, man aber bequem und tatenlos unter ihnen hindurchkommt. Überzogene Erwartungen an die Umsetzung der Inklusion schaden ihr eher, als dass sie den Menschen nutzen. Überzogene Erwartungen an die Umsetzung der Inklusion werden Exklusionsphänomene verstärken.

¹⁷ Ein Beispiel aus der kirchlichen Praxis mag dies erläutern: Immer wieder stellt sich in größeren Chören und Kantoreien das Problem, wem der Vorrang zu geben ist, der Qualität des Zusammenklangs der Stimmen oder der Beteiligung von Choristen, die zwar langjährige und treue Chormitglieder waren und sind, nun aber – z.B. aufgrund ihres Alters – den Qualitätsanforderungen an die Chorstimmen nur noch bedingt genügen (Stichwort: „Naturvibrato“). Wie auch immer entschieden wird, man wird weder dem Chormitglied mit abnehmender Klangfarbe noch den Chormitgliedern gerecht, die Wert darauf legen, qualitativ hochwertige zusammen zu musizieren, noch den Erwartungen des Publikums an einen Kirchenchor, der neben seiner kirchlich diakonischen Grundüberzeugung auch noch Kriterien störungsfreier Verkündigung an seine kirchenmusikalische Arbeit stellt. Ohne ein Bekenntnis zu menschlichen Grenzen wird man keine Entscheidung herbeiführen können.

¹⁸ Barmer Theologische Erklärung V

Die Umsetzung der UN Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Beförderung des Inklusionsgedankens wird demnach nur schrittweise erfolgen können. Das verlangt Prioritätensetzungen.

Konsequenzen:

Theologie verweigert sich der Idealisierung gesellschaftlicher Modelle¹⁹. Zugleich aber hat sie einen reichen Erfahrungsschatz im Umgang mit Hoffnungsbildern. Sie weiß sowohl um die Kraft, die diese Bilder für die Gestaltung von Wirklichkeit entfalten können, wie auch um die Relativität menschlichen Bemühens *sub specie aeternitatis*. Dieses Erfahrungswissen kann sie für die Förderung inklusiven Denkens und Handelns fruchtbar machen.

Die Kirche wird sich deshalb zusammen mit ihrer Diakonie für die Verbreitung des Inklusionsgedankens und seine Umsetzung bei sich selbst wie in der Gesellschaft und der Ökumene einsetzen, indem sie Handlungsmodelle entwirft und erprobt, den politischen Diskurs befördert, weiterhin Anwalt von Betroffenen ist und die globale Dimension inklusiven Denkens einfordert.

Sie wird andererseits die Grenzen inklusiven Denkens und Handelns in die Diskussion einbringen und sich für solche Menschen einsetzen, die nur in eingeschränktem Maß in der Lage sind, ihre eigenen Anliegen zu formulieren bzw. die für sich (weiterhin) die Geborgenheit von Sondereinrichtungen einem Leben in der offenen Gesellschaft vorziehen.²⁰ Mit dem Inklusionsgedanken allein lässt sich Gesellschaft nicht gestalten. Diesen eschatologischen Vorbehalt zu formulieren, wird bleibender Auftrag der Kirche sein.

3. Konsequenzen für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

3.1. Herausforderung „Gesamtkonzept Inklusion“

Inklusion ist eine umfassende die gesamte Gesellschaft in nahezu allen Lebensbereichen erfassende Denk- und Handlungsweise. Erste Ansätze zur erfolgversprechenden Umsetzung sind bereits erkennbar. In Niedersachsen betrifft dies z.B. den Bildungsbereich, wo Erfahrungen aus der Integrationsarbeit in Kindertagesstätten weiterentwickelt wurden zu Einrichtungen, die vollständig inklusiv arbeiten. Das 2012 vom Landtag verabschiedete Schulgesetz sieht vor, dass alle Schulen inklusiv zu gestalten sind.²¹

Die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und ihre Diakonie sind an dieser Entwicklung und Gestaltung des Inklusionsgedankens an vielen Stellen beteiligt. Es fehlt jedoch ein verantwortetes Gesamtkonzept und die (personellen) Ressourcen, die vielfältigen Einzelaktivitäten aufeinander abzustimmen und daraus ein kirchlich-diakonisches Gesamtkonzept abzuleiten.

Die Wichtigkeit dieser Aufgabe ist unstrittig. Ebenso unstrittig ist die Ressourcenknappheit der Landeskirche. Ein Gesamtkonzept der Landeskirche muss aus sachlichen wie finanziellen Gründen Prioritäten setzen. Zugleich muss es alle Ebenen kirchlichen und diakonischen Handelns dazu ermuntern und in die Lage versetzen, gemeinsam mit Betroffenen schrittweise Inklusionsmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

Zu den Voraussetzungen, ein Gesamtkonzept Inklusion für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu erstellen, gehören

- eine Auflistung möglicher Aufgaben für Kirche und Diakonie aus der Inklusionsgedanken (3.2)

¹⁹ Das gehört zum Bekenntnis corpus evangelischer Kirche. Vgl. Barmer Theologische Erklärung I.

²⁰ In ihren Stellungnahmen zu Inklusionsvorhaben von Bund und Ländern weisen Diakonie und Kirche deshalb immer wieder darauf hin, dass Inklusion das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen – z.B. von Eltern für ihre Kinder – weder beeinträchtigen noch aufheben darf.

²¹ Man muss prüfen, ob aus dem Recht auf Inklusion hier unter der Hand nicht eine Pflicht zur Inklusion wird, ohne dass näher bestimmt ist, wie beidem gerecht zu werden ist. Es kann gerade der Beitrag der Kirchen zur Inklusionsdebatte sein, hier sorgfältig zwischen Recht und Pflicht zu vermitteln.

- eine Verortung der Zuständigkeit für das Thema im Landeskirchenamt (3.3)
- eine Beschreibung möglicher Ziele eines Gesamtkonzeptes Integration der Landeskirche (3.4)
- eine Ausstattung mit personellen und sachlichen Ressourcen (3.5)
- eine Befassung von Gremien mit diesem Positionspapier und entsprechende Beschlüsse (3.6)

3.2. Mögliche Aufgaben

Die folgende Tabelle fasst oben unter 2 benannte Konsequenzen in Stichworte zusammen²² und ergänzt sie teilweise. Außerdem benennt sie – soweit bereits vorhanden – bereits agierende Verantwortliche für die Handlungsfelder.

Nr.	Aufgabe	Bereits teilweise bearbeitet von	Interessierte
1.	Sammlung aller Aktivitäten in Kirche und Diakonie, die sich mit dem Thema Inklusion befassen.	DW/ Fachverband Diakonische Behindertenhilfe	DW
2.	Etablierung des Themas als Querschnittsthema in leitenden Einrichtungen der Landeskirche (LKA, HkD, Michaeliskloster, Predigerseminar, Pastorkolleg etc.) (1.)		Abt. 5
3.	Vertiefte theologische Reflexion von Inklusion und der daraus abgeleitete Auftrag an Kirche und ihre Diakonie (1.)		Akademie Loccum
4.	Aufnahme, Dialog und kritische Begleitung des öffentlichen Inklusionsdiskurses (2.1.1)	DW; Abt.4	DW / LKA
5.	Erprobung von Modellen inklusiven Denkens und Handelns auf allen Ebenen von Kirche		DW / LKA
6.	Entwicklung von Partizipationsmodellen (2.1.2)	DW (Referat Behindertenhilfe und Referat soziale Arbeit) für Menschen mit Behinderung und in Armut (erste Ansätze)	DW / HkD Fachverband Diakonische Behindertenhilfe
7.	Ethische Güterabwägung bei Priorisierung von Inklusionsmaßnahmen (2.1.3)		DW / LKA / ZfG / SI
8.	Die globale Dimension von Inklusion in die Debatte einbringen (2.1.4; 2.2.4)		DW / LKA Ref.22 / HkD / Brot für die Welt

²² In der Tabelle werden jeweils als Rückbezug die Gliederungspunkte benannt, unter denen jeweils eine Konsequenz aufgezeigt wurde.

Nr.	Aufgabe	Bereits teilweise bearbeitet von	Interessierte
9.	Gottesgedanke und Inklusion (2.2.1)		Bischofsrat / Uni Göttingen /
10.	Reflexion auf den Begründungszusammenhang diakonischen Handelns im Licht inklusiven Denkens (2.2.2)		DW / Fachverband Diakonische Behindertenhilfe/ Gemeinden
11.	Beteiligungsprojekte in Gemeinde, Kirchenkreisen und Landeskirche und DW erproben und evaluieren (2.2.2)		HkD / LKA / DW
12.	Begleitung von Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren (2.2.2)		LKA / DW
13.	Weiterentwicklung inklusiver Wohnformen (2.2.3.1)	Fachverband Diakonische Behindertenhilfe	DW/ Fachverband
14.	Entwicklung inklusiver Lernformen in Schulen und KU (2.2.3.1)	LKA Abt.4	DW/ Fachverband Behindertenhilfe und Schulen
15.	Weiterentwicklung inklusiver Arbeitsformen (2.2.3.1)	Fachverband Behindertenhilfe	Fachverband alle kirchlichen Arbeitsplätze [LKA Abt. 7 u.8 und DW]
16.	Definition der Dimensionen von Barrierefreiheit: sprachlich, akustisch, motorisch (2.2.3.1; 1) Ausbau barrierefreier Zugänge zu kirchlichen Veranstaltungen, Ritualen und Einzelangeboten		Synode Predigerseminar Michaeliskloster / Seelsorgezentrum / LKA Abt.8 / HkD /
17.	Kritik der sozial- und gesellschaftspolitischen Entwicklung (2.2.3.2.)		Bischof / DW / Bischofsrat
18.	Arbeit (speziell auch an kirchlichen und diakonischen) Leitbildern der Gesellschaft (2.2.3.3)		
19.	Grenzen inklusiver Arbeit verantworten	Diakonische Unternehmen / DW	Diakonische Unternehmen / DW / LKA

Deutlich wird an dieser Aufstellung, dass es

- einer Bündelung der Aufgaben bedarf
- die theologisch-kirchliche Reflexion auf das Handlungsfeld noch am Anfang steht
- es vielfältige Praxisfelder zu Umsetzung inklusiven Denkens und Handelns gibt
- sich aus den benannten Aufgaben relativ leicht Maßnahmen ableiten lassen
- die Bearbeitung dieser Aufgaben frische Ressourcen benötigt.

3.3. Verortung der Zuständigkeit für das Thema im Landeskirchenamt

Das Thema Inklusion ist ein Querschnittsthema. Gerade deshalb bedarf es einer Generalzuständigkeit in der Landeskirche.²³ Querschnittsthemen bedürfen, solange sie noch nicht als selbstverständlich gelten können, einer treibenden Persönlichkeit, die fachlich und persönlich Anwältin des Themas in allen Handlungsfeldern werden kann. Das Thema muss demnach mit einer Stelle hinterlegt werden.

Das Thema Inklusion betrifft ausnahmslos alle Handlungsebenen der Landeskirche. Es ist deshalb dem Landeskirchenamt²⁴ und dort der Abteilung 5, Diakonie²⁵, zuzuordnen.

Da der Beitrag von Landeskirche und ihrer Diakonie zur Inklusionsthematik speziell die theologische Perspektive eintragen muss – sonst wäre ihr Beitrag entbehrlich bzw. von anderen zu leisten – sollte die Stelle einer Referentin / eines Referenten „Gesamtkonzept Inklusion“ mit einem ordinierten Pastor / einer ordinierten Pastorin besetzt werden.

3.4. Beschreibung möglicher Ziele eines Gesamtkonzeptes Integration der Landeskirche

Unbeschadet der originären Zuständigkeit des Landeskirchenamts bei der Beschreibung von Zuständigkeiten und der Entscheidungshoheit der Synode, die über die Errichtung der Stelle und die nötigen Haushaltsmittel zu entscheiden hat, lassen sich anhand der aufgestellten Liste möglicher Aufgaben folgende Ziele einer Stelle „Gesamtkonzept Inklusion“ in der Landeskirche beschreiben:

Der Referent / die Referentin

- a. nimmt im Landeskirchenamt die Dienst- und Fachaufsicht für das Thema Inklusion wahr
- b. vertritt das Thema Inklusion theologisch fachlich gegenüber der kirchlichen, diakonischen und politischen Öffentlichkeit
- c. verbreitert die Kenntnis des Inklusionsgedankens auf allen Ebenen kirchlichen Handelns
- d. fördert die Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Projekten inklusiven Handelns insbesondere in Gemeinden und Kirchenkreisen und sorgt für die finanzielle Ausstattung der Projekte
- e. berät kirchenleitende Organe bei Projekten und Gesetzesvorhaben in inklusionsspezifischen Fragen
- f. vernetzt Fachleute aus Landeskirche und Diakonie, die bereits mit der Inklusionsthematik befasst sind
- g. entwickelt binnen dreier Jahre ein „Gesamtkonzept Inklusion der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers“ und legt es der Synode zur Beratung vor.

3.5. Ausstattung mit personellen und sachlichen Ressourcen

Angesichts der Fülle möglicher Aufgaben und der Reichweite der benannten Ziele ist die Stelle mindestens als ganze Stelle zuzüglich Sekretärin und Sachkosten auszustatten.²⁶

²³ Es ist sicher kein Zufall, dass auch das Querschnittsthema Gleichstellung auf Anregung der ehemaligen Landesbischöfin und durch Synodenbeschluss einer Referentin im LKA zugewiesen wurde.

²⁴ Denkbar wäre auch das Haus Kirchlicher Dienste. Das würde jedoch von vornherein eine Verengung auf die gemeindliche Ebene mit sich bringen und bereits vorhandene Ressourcen und Erfahrungen insbesondere aus dem Diakonischen Werk nicht hinreichend nutzen können.

²⁵ Denkbar wäre auch Abt.4, Bildung, doch würde damit das Thema einseitig auf den Bildungsbereich enggeführt. Gleiches würde gelten bei einer Zuordnung zur Abt.2, Theologische Grundsatzfragen. Dort würde der Bezug zu den konkreten Handlungsfeldern insbesondere der Diakonie erst zu organisieren sein, wohingegen er in Abt.5 bereits gegeben ist. Durch die Arbeit von Abt.5 des LKA im Diakonischen Werk ergeben sich unmittelbare Synergien.

Als ReferentIn des LKA in Abteilung 5 ist der Dienstort das Diakonische Werk. Die Dienstaufsicht obliegt dem Direktor des Diakonischen Werkes. Unmittelbarer Vorgesetzter des / der ReferentIn wird Bereichsleiter 1 (BL1) des DW.

Ggf. ist die Stelle vorerst auf fünf Jahre zu befristen, um sodann zu überprüfen, ob Inklusion als Querschnittsthema in allen Ebenen der Landeskirche etabliert ist.

3.6. Weiterer Umgang mit dem Positionspapier

Dieses Papier ist nach seiner Erstellung fachlich ergänzt worden durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe im Diakonischen Werk. Im Februar 2012 wurde dem Papier im Kolleg des Landeskirchenamts nach eingehender Diskussion zugestimmt. Dem Präsidium des Diakonischen Werks wurde das Papier ebenfalls im März vorgelegt. Er wird am 30. Mai abschließend darüber beraten. Der Diakonieausschuss der Landessynode hat sich eingehend mit dem Papier befasst und beschlossen, es zur Grundlage eines Aktenstückes zu machen, das der Ausschuss in die Sommersynode 2012 einbringen wird.

gez.

Dr. Christoph Künkel

23. Mai 2012

²⁶ Das Diakonische Werk wird sich an der Finanzierung der Stelle aus zwei Gründen nicht beteiligen: Einerseits gibt es im DW bereits eine Fachreferentin für die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen, die im Zusammenhang dieser Arbeit wie auch als Ansprechpartnerin für die Einrichtungen der Behindertenhilfe mit dem Thema Inklusion befasst ist. Die Referentin ist damit bereits vollständig ausgelastet. Ferner fehlt ihr – ebenso wie der DW-Fachreferentin für Integration und Inklusion in der Kindertagesstättenarbeit – die notwendige spezifisch theologische Qualifikation. Der zweite gewichtige Grund ist darin zu sehen, dass das DW angesichts der durch Aktenstück 98 beschlossenen Kürzung der landeskirchlichen Zuweisung um 40% (!) nicht in Lage ist, neue Arbeitsgebiete zu finanzieren.